

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Fachdienst: Kreisgesundheitsamt

An die Eltern

Auskunft erteilt: **Herr Prof. Dr. Breitmeier**  
Zimmer-Nr.:  
Telefon: (06 61) 60 06-6009  
Telefax:

Fulda, April 2021

### Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Klasse bzw. der Klasse Ihres Kindes wurde eine Mitschülerin oder ein Mitschüler mithilfe des Corona-Laien-Schnelltests positiv auf das Corona-Virus getestet. Die Schülerin oder der Schüler hat sich unmittelbar nach Erhalt des Selbsttestergebnisses nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung unverzüglich in Selbstquarantäne begeben und nicht weiter am Unterricht teilgenommen. Die positiv getestete Schülerin/der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sind nach § 3a Abs. 2 Corona-Quarantäneverordnung verpflichtet, unverzüglich einen Termin für einen PCR-Test möglichst am gleichen Tag oder am darauffolgenden Tag zu vereinbaren und diesen durchführen zu lassen.

Die Schulleitung hat das Kreisgesundheitsamt bereits in Kenntnis gesetzt. In den kommenden beiden Tagen nach Erhalt des positiven Selbsttestergebnisses wird der **Präsenzunterricht für die gesamte Präsenzklasse ausgesetzt**. Der Unterricht findet in dieser Zeit im Distanzunterricht statt. Der Präsenzunterricht wird **am Tag nach den zwei Tagen Distanzunterricht** wieder in Präsenz aufgenommen. Vor Unterrichtsbeginn führen alle Schülerinnen und Schüler erneut einen Antigen-Selbsttest durch. In der Zwischenzeit bitten wir Sie eindringlich, Ihre Kontakte bzw. die Ihres Kindes zu reduzieren und die Möglichkeit der Bürgertestung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gilt: Bei Symptomen ist die sofortige Isolation und eine PCR-Testung sind zwingend erforderlich.

**Schülerinnen und Schüler** dürfen Schulen nicht betreten, wenn sie oder Angehörige desselben Hausstands Krankheitssymptome wie **Fieber, trockenen Husten oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns** haben (§ 3 Abs. 5 Corona-Einrichtungsverordnung). Eines der Symptome reicht aus, um einen Schulbesuch zu untersagen. Ein reiner Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen und ohne nachweislichen Kontakt mit einem COVID-19 Infizierten führt nicht zu einem Betretungsverbot. Ausnahmen von den Regelungen zur Quarantäne sind einzelfallabhängig möglich, wenn dies die Kontaktsituation erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Prof. Dr. Breitmeier